X. Nachtrag zum Strassengesetz (Klassierung und Dimensionierung von Erschliessungsstrassen)

Anträge der Regierung vom 10. November 2026

Art. 38bis *Abs. 2:*

Die Regierung regelt durch Verordnung die Konkretisierung der anerkannten Regeln der Technik für die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen unter Berücksichtigung der spezifischen siedlungs- und verkehrsplanerischen Verhältnisse im Kanton. ~~Jede Änderung der Verordnung wird in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden ausgearbeitet. Anschliessend ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.~~ Sie erarbeitet die Verordnung und deren Änderungen in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden. Vor Erlass der Verordnung und bei wesentlichen Änderungen führt sie eine Vernehmlassung durch. Technische Nachführungen ohne wesentliche Auswirkungen auf die materiellen Anforderungen bedürfen keiner Vernehmlassung.

Begründung:

Die Regierung trägt die Verordnungsform grundsätzlich mit. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden bleibt für die Erarbeitung und jede Änderung verbindlich. Die mit dem Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) aufgebaute fachliche Zusammenarbeit ermöglicht es, technische Entwicklungen und Erfahrungen aus dem Vollzug zeitnah aufzunehmen. Die politischen Gemeinden können durch den VSGP mitwirken.

Zu korrigieren ist die von der vorberatenden Kommission vorgesehene Pflicht, ausnahmslos jede Änderung einem Vernehmlassungsverfahren zu unterstellen. Auch eine begrenzte fachtechnische Nachführung würde damit ein weiteres förmliches Verfahren auslösen, obwohl die Gemeinden bereits an der Ausarbeitung mitwirken. Das bindet Ressourcen und verzögert die Aktualisierung des technischen Regelwerks, ohne bei jeder Änderung sachlich geboten zu sein.[1]

Der Antrag der Regierung unterscheidet nach der Tragweite: Die erstmalige Verordnung und wesentliche Änderungen werden in die Vernehmlassung gegeben. Technische Nachführungen ohne wesentliche Auswirkungen auf die materiellen Anforderungen sind davon ausgenommen. Entscheidend sind die tatsächlichen Auswirkungen, nicht die blosse Bezeichnung einer Änderung als technisch.

[1] Botschaft der Regierung vom 11. August 2026 zum X. und XI. Nachtrag zum Strassengesetz (22.26.19 / 22.26.20; nachfolgend Botschaft), S. 8, 13, 17 f. und 22 f.

Art. 47bis *Abs. 1:* *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Abs. 3: *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Abs. 5: *Festhalten am Entwurf der Regierung.*

Begründung:

Die Streichung der Strassenbauprojekte aus Abs. 1 beseitigt deren bundesrechtliche Genehmigungspflicht nicht. Nach Art. 39 Abs. 1 StrG ersetzt das Planverfahren das Baubewilligungsverfahren. Das Strassenprojekt stellt somit einen projektbezogenen Sondernutzungsplan dar, der – wie alle Nutzungspläne – der kantonalen Genehmigung nach Art. 26 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) bedarf. Würde Abs. 1 nur noch den Gemeindestrassenplan nennen, müsste die Genehmigungspflicht der darüber hinausgehenden Projektfestlegungen weiterhin unmittelbar aus dem Bundesrecht hergeleitet werden.[2]

Die ausdrückliche Erfassung des Strassenbauprojekts im Regierungsentwurf schafft Klarheit über den Gegenstand der kantonalen Genehmigung. Eine allein auf die Klassierung beschränkte Genehmigung genügt nicht, soweit weitere genehmigungspflichtige Projektfestlegungen hinzukommen. Ohne die erforderliche Genehmigung werden diese nach Art. 26 Abs. 3 RPG nicht verbindlich. Die kommunale Projektfestsetzung allein ersetzt die bundesrechtlich vorgeschriebene kantonale Genehmigung nicht.[3]

Auch in der Fassung der vorberatenden Kommission prüft der Kanton gemäss Abs. 2 und 3 die nutzungsplanerische Rechtmässigkeit und insbesondere die hinreichende Erschliessung. Mit der von der vorberatenden Kommission in Abs. 4 ergänzten Beschränkung auf den bundesrechtlich erforderlichen Prüfumfang ist die Regierung einverstanden. Eine Zweckmässigkeits- oder Angemessenheitsprüfung findet nicht statt. Für diese begrenzte Prüfung enthält der Gemeindestrassenplan mit Strassenklasse und klassierter Fläche allein regelmässig nicht alle notwendigen Angaben. Je nach Projekt müssen etwa Steigung, Sichtverhältnisse und Ausweichmöglichkeiten anhand der Projektunterlagen beurteilt werden. Einzureichen sind nur die hierfür erforderlichen Unterlagen.[4]

---

2 Urteil des Bundesgerichtes 1C_477/2021 und 1C_479/2021 vom 3. November 2022 Erw. 4.3.2; Botschaft, S. 14 f.

3 Art. 26 Abs. 3 RPG; BGE 135 II 22 Erw. 1.2.1 und 1.2.3; Botschaft, S. 14 f.

4 Art. 19 Abs. 1 RPG; Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1); Botschaft, S. 15 f. und 25.

Die Streichung der Strassenbauprojekte aus Abs. 1 vermindert diesen Bedarf an entscheidwesentlichen Projektangaben nicht. Werden bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben zunächst nur Klassierungsunterlagen eingereicht, muss der Kanton fehlende Angaben nachfordern, soweit sie für seine Prüfung erforderlich sind. Erst auf dieser Grundlage kann er über die Genehmigung entscheiden. Die verkürzte Umschreibung des Genehmigungsgegenstands begünstigt damit Rückfragen und Nachreichungen, die zusätzliche Bearbeitungsschritte verursachen und das Verfahren verlängern können.

Bei der von der vorberatenden Kommission beantragten Streichung von Abs. 5 entfiele zudem die ausdrückliche kantonale Regelung der Ausnahmen. Das Bundesgericht lässt unter engen Voraussetzungen einen Verzicht auf die Genehmigung zu, wenn eine verbindliche, kantonal genehmigte Planung lediglich verfeinert wird und deren zulässiger Rahmen gewahrt bleibt. Abs. 5 konkretisiert diesen Spielraum für untergeordnete Anpassungen bestehender Gemeindestrassen. Massgebend bleibt nach der Botschaft, dass nicht wesentlich von der bestehenden Planung abgewichen und die Erschliessungsfunktion nicht infrage gestellt wird. Die Streichung beseitigt die bundesgerichtlich anerkannten Ausnahmemöglichkeiten nicht. Ob und unter welchen Voraussetzungen sie im Strassenverfahren zur Anwendung kommen, müsste jedoch ohne diese ausdrückliche kantonale Konkretisierung durch Auslegung geklärt werden. Die Begrenzung des Prüfumfangs in Abs. 4 beantwortet diese Frage nicht.[5]

Der Entwurf der Regierung (bzw. die Fassung gemäss vorliegender Antragstellung) regelt Genehmigungsgegenstand, Prüfumfang und Ausnahmen zusammenhängend im kantonalen Gesetz. Damit können Gemeinden, Bauherrschaften und kantonale Stellen von Beginn an klären, ob eine Genehmigung erforderlich ist und welche Unterlagen dafür benötigt werden. Durch die von der vorberatenden Kommission beantragten Änderungen würde diese Klarheit verloren gehen und eine verfahrensrechtliche Schlechterstellung der Gemeinden resultieren, indem vermeidbare Abgrenzungsfragen und Nachforderungen begünstigt werden, während die bundesrechtlichen Prüfpflichten bestehen bleiben. Der vorliegende Antrag der Regierung schafft damit die verlässlichere Grundlage für einen effizienten und rechtssicheren Verfahrensabschluss.

5 BGE 146 II 80 Erw. 4.3; Urteil des Bundesgerichtes 1C_87/2012 vom 27. November 2012 Erw. 3.2 f.; Botschaft, S. 16 f. und 25.